

Marktreglement der Gemeinde Hochdorf



genehmigt an der Gemeindeabstimmung
vom 9. Juni 2024

Die Einwohnergemeinde Hochdorf erlässt gestützt auf § 2 Abs. 2 des Gewerbe-
gesetzes des Kantons Luzern vom 23. Januar 1995 (SRL 955, GPG) folgendes Regle-
ment:



Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- 1 Das Marktreglement gilt für das ganze Gemeindegebiet von Hochdorf.
- 2 Schaustellungen, Lunapark und Buden an der Kilbi und privat organisierte Märkte fallen nicht unter dieses Reglement.
- 3 Sonderregelungen des Bundes und des Kantons bleiben vorbehalten.

Zuständigkeit, Marktchef/Marktchefin

Art. 2 Zuständigkeit

- 1 Das Marktwesen auf dem ganzen Gemeindegebiet untersteht der Oberaufsicht des Gemeinderates, der dafür einen Marktchef oder eine Marktchefin einsetzt.
- 2 Der Marktchef oder die Marktchefin wird vom Gemeinderat gewählt.
- 3 Für den Vollzug des Marktwesens erlässt der Gemeinderat eine Marktverordnung.

Art. 3 Der Marktchef / Die Marktchefin

- 1 Die Marktaufsicht wird vom Marktchef oder der Marktchefin ausgeübt.
- 2 Der Marktchef oder die Marktchefin vertritt die Interessen der Gemeinde Hochdorf und des Marktwesens.
- 3 Die Aufgaben des Marktchefs oder der Marktchefin werden vom Gemeinderat festgesetzt.

Marktrayon, Markttage

Art. 4 Marktrayon

Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag des Marktchefs oder der Marktchefin die räumliche Abgrenzung des Marktrayons. Dabei ist auf die Erhaltung des Marktes und dessen Charakter Rücksicht zu nehmen.

Art. 5 Markttage und Marktzeiten

- 1 Der Frühlingmarkt findet im ersten Halbjahr statt. Der Markttag wird vom Gemeinderat festgesetzt.
- 2 Der Herbstmarkt findet im November statt. Der Markttag wird vom Gemeinderat festgesetzt.
- 3 Weitere Märkte und Markttage können vom Gemeinderat bewilligt werden.
- 4 Die Marktzeiten werden vom Gemeinderat festgesetzt.

Bewilligung

Art. 6 Bewilligungspflicht

- 1 Die Teilnahme an einem Markt bedarf einer Bewilligung
- 2 Die Bewilligung wird durch den Marktchef oder die Marktchefin erteilt.
- 3 Die Bewilligung wird nicht erteilt, wenn
 - a. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin keine Gewähr für eine vorschriftsgemäße Markttätigkeit bietet,
 - b. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin keine Gewähr für die Erfüllung auferlegter Bedingungen und Auflagen bietet,
 - c. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin wiederholt ohne vorgängige Benachrichtigung des Marktchefs oder der Marktchefin oder der Gemeindeverwaltung vom Markt ferngeblieben ist,
 - d. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin keine Gewähr für Sicherheit und die Einhaltung öffentlicher Ruhe und Ordnung bietet.
 - e. die Auswirkungen infolge der Ausübung der Markttätigkeit auf die Bevölkerung nicht zumutbar sind,
 - f. die Platzverhältnisse eine zusätzliche Belegung nicht zulassen,
 - g. die Vielfalt und Attraktivität des Produkteangebots nicht mehr garantiert sind.

Art. 7 Bewilligungsumfang

- 1 Die Bewilligung wird in der Regel für einen Markttag erteilt. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
- 2 Die Bewilligung ist nicht übertragbar.

Art. 8 Bewilligungsentzug

Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn

- a. die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr bestehen,
- b. bei der Ausübung der bewilligten Tätigkeit wiederholt gegen die guten Sitten, gegen dieses Reglement und die dazugehörige Verordnung, gegen Weisungen und Anordnungen der zuständigen Behörden oder gegen Strafbestimmungen verstossen werden,
- c. Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden,
- d. die Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt werden.

Gebühren

Art. 9 Gebühren

- 1 Die Teilnahme am Markt ist gebührenpflichtig.
- 2 Der Gemeinderat legt für die Märkte die Platzgebühren und die Standgebühren der gemeindeeigenen Marktstände fest. Diese Gebühren und Mieten werden den Marktteilnehmern durch die Gemeindeverwaltung mindestens 30 Tage im Voraus in Rechnung gestellt und sind vor dem Markttag zu bezahlen.
- 3 Bei unentschuldigtem Fernbleiben oder verspäteter Abmeldung sind die Gebühren bzw. Mieten ebenfalls zu bezahlen. Ein nächster Marktbesuch wird erst ermöglicht, wenn die Rechnung bezahlt ist.
- 4 Für Stände, Festzelte, usw. auf privatem Grund können Kostenbeiträge an die Reinigung, Entsorgung, Werbung, Überwachung, usw. verlangt werden.
- 5 Der Gemeinderat legt bei speziellen Anlässen und Ständen, Festzelten, usw. gemäss Abs. 4 dieses Artikels die Gebühren fest.

Vollzug und Marktaufsicht

Art. 10 Vollzug und Marktaufsicht

- 1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und die dazugehörige Verordnung, soweit diese Aufgaben nicht an den Marktchef oder die Marktchefin delegiert werden.
- 2 Der Gemeinderat kann für den Marktbetrieb ergänzende Bestimmungen erlassen.
- 3 Der Marktchef oder die Marktchefin ist für die Organisation und Durchführung der Märkte zuständig und übt die Marktaufsicht aus.

- 4 Der Marktchef oder die Marktchefin ist jederzeit berechtigt, Kontrollen durchzuführen, Weisungen zu erteilen und Bewilligungen gemäss Art. 9 dieses Reglements auf dem Marktplatz zu entziehen. Zu diesem Zweck ist ihm Zugang zu den Standplätzen zu gewähren.

Rechtsmittel, Massnahmen, Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 11 Rechtsmittel

- 1 Gegen die gestützt auf dieses Reglement erlassenen Entscheide des Marktchefs oder der Marktchefin kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten.
- 2 Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.
- 3 Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.

Art. 12 Massnahmen

Marktteilnehmer und -teilnehmerinnen, die sich den Anordnungen des Marktchefs oder der Marktchefin widersetzen, können vom Platz gewiesen werden. In schweren Fällen kann der Gemeinderat dem Marktteilnehmer und der Marktteilnehmerin den Besuch des Marktes zeitweise oder gänzlich untersagen.

Art. 13 Strafbestimmungen

- 1 Widerhandlungen gegen Art. 7 Abs. 1, Art. 8 im Sinne von Nichtbeachtung der Auflagen und Bedingungen werden gemäss dem Übertretungsstrafgesetz des Kantons Luzern vom 14. September 1976 (UeStG, SRL 300) mit Busse bestraft.
- 2 In leichten Fällen kann der Gemeinderat eine Verwarnung aussprechen, anstatt die Strafverfolgung einzuleiten.

Art. 14 Haftung

- 1 Die Bewilligungsinhaber oder die –inhaberin haftet für Schäden, die in Ausübung der Bewilligung entstehen.
- 2 Die Marktteilnehmer und die –teilnehmerinnen besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Die Einwohnergemeinde Hochdorf haftet nicht für

Schäden, die ihnen durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Vandalismus oder anderweitige Einflüsse und Zufälle entstehen.

- ³ Die Marktteilnehmer und die –teilnehmerinnen haften für von der Einwohnergemeinde Hochdorf gemietete Marktstände selber. Sobald der Marktstand bezogen ist, lehnt die Einwohnergemeinde Hochdorf jegliche Haftung ab.

Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeabstimmung vom 9. Juni 2024 in Kraft. Das bisherige Reglement für die Einwohnergemeinde Hochdorf vom 23. September 1990 wird aufgehoben.

Hochdorf, 9. Juni 2024

Gemeinderat Hochdorf
Gemeindepräsidentin:
Lea Bischof-Meier

Gemeindeschreiber:
Thomas Bühlmann